

Bestellung, Schulung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

Viele Unternehmen unterliegen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), deren wichtigste Regelungen nachfolgend dargestellt werden. Die neu formulierte GbV vom 25.02.2011 ist am 1. September 2011 und eine kleine Ergänzung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

1. Betroffene Unternehmen

Ob ein Unternehmen einen Gefahrgutbeauftragten bestellen muss, ergibt sich aus der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). Die GbV gilt grundsätzlich für „jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und mit Seeschiffen umfasst“. Gemeint sind damit nicht nur Transportunternehmen, sondern alle am Gefahrguttransport Beteiligten. Beteiligte sind insbesondere der Auftraggeber des Absenders, der Absender, der Verpacker, der Verlader, der Befüller, der Beförderer, der Betreiber z. B. von Tankcontainern, der Entlader und der Empfänger.

Grundsätzlich muss in allen beteiligten Unternehmen ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden, sofern nicht die nachfolgend genannten Ausnahmeregelungen greifen. Sofern mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt werden, sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Beauftragten genau festzulegen.

2. Befreiungen (Ausnahmeregelungen) von der Bestellpflicht

Laut § 2 der GbV ist eine Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nicht erforderlich bei Unternehmen,

1. deren Tätigkeiten sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG-Code geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in **Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR festgelegten Mengen liegen**, oder die ausschließlich Beförderungen nach **Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code** durchführen,
2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den **Eigenbedarf** in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt,
3. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind,
4. die ausschließlich als **Auftraggeber** des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR oder

5. die ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind. (Dieser fünfte Punkt wurde zum 01.01.2013 zur Klarstellung ergänzend eingefügt).

Zu Punkt 1): Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 sind definierte Kleinmengen im Bereich weniger Kilogramm. **Dagegen liegen die Mengengrenzen in Unterabschnitt 1.1.3.6 je nach Gefahrgut bei 0 / 20 / 50 / 333 / 1000 Kilogramm bzw. Liter, allerdings bezogen auf die Gesamtladung des Fahrzeugs, nicht auf den Ladungs-Anteil eines einzelnen Absenders.**

Zu Punkt 2): Mit Eigenbedarf gemeint sind solche Güter, die ein an der Beförderung dieser Güter Beteiligter für seine Betriebszwecke gebraucht oder verbraucht (Druckgasflaschen eines Handwerkers, Düngemittel/Pestizide der Landwirte usw.). Die Abgabe der im Betrieb angefallenen Abfälle an Entsorgungsunternehmen gehört jedoch nicht zum „Eigenbedarf“.

3. Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Voraussetzung für die Bestellung zum Gefahrgutbeauftragten ist grundsätzlich die Teilnahme an einer von der IHK anerkannten Schulung und eine bestandene IHK-Prüfung.

Die Bestellung des Gefahrgutbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen, zum Beispiel durch eine arbeitsvertragliche Regelung oder durch eine schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers. Es kann auch ein externer Gefahrgutbeauftragter bestellt werden.

Der Name des Gefahrgutbeauftragten ist allen Mitarbeitern des Unternehmens schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe des Namens des Gefahrgutbeauftragten muss im Unternehmen auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnimmt. Eine schriftliche Bestellung entfällt in diesem Fall, der Unternehmer unterliegt jedoch allen Pflichten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Schulung und Prüfung.

4. Aufgaben und Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers oder des Inhabers des Betriebes umfangreiche Aufgaben nach § 8 der GbV und Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen. Außer seiner Beratungstätigkeit hat er zum Beispiel geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Gefahrgutvorschriften zu treffen und Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes, Namen der überwachten Personen sowie über die Geschäftsvorgänge zu führen. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Landratsamt oder Regierungspräsidium) auf Verlangen vorzulegen.

Der Gefahrgutbeauftragte hat einen Jahresbericht zu erstellen.

Bei Unfällen, die sich während einer von dem jeweiligen Unternehmen durchgeführten Beförderung oder bei Be- und Entladevorgängen ereignen und bei denen Personen, Tiere, Sachen oder die Umwelt durch Freisetzen gefährlicher Güter zu Schaden gekommen sind, muss der Gefahrgutbeauftragte dafür sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird. Der Unfallbericht muss keine Angaben enthalten, die den Unternehmer oder die verantwortlichen Personen belasten.

Der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass der Gefahrgutbeauf-

tragte im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises ist und seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Details dazu sind in § 9 GbV aufgelistet.

Bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben unterliegen Gefahrgutbeauftragte unmittelbar dem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafrecht. Wegen des daraus resultierenden Haftungsrisikos sollten Gefahrgutbeauftragte bzw. das Unternehmen entsprechend abgesichert werden.

5. Schulung von Gefahrgutbeauftragten

Nach der GbV dürfen nur speziell geschulte und geprüfte Personen als Gefahrgutbeauftragte in den Unternehmen bestellt werden. Die Grundlehrgänge für Gefahrgutbeauftragte dürfen nur von Veranstaltern durchgeführt werden, die von der IHK dafür anerkannt sind.

Die Grundlehrgänge werden unterteilt nach den vier Verkehrsträgern

- Straße
- Schiene
- Binnenschiff
- Seeschiff

Die Schulungsinhalte ergeben sich aus 1.8.3.3 und 1.8.3.11 ADR/RID/ADN (analog auch für den Seeverkehr) sowie § 8 GbV. Der Grundlehrgang für den ersten Verkehrsträger muss laut GbV mindestens 22 Stunden und 30 Minuten umfassen (30 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten). Für jeden weiteren Verkehrsträger schreibt die GbV mindestens 7 Stunden und 30 Minuten vor (10 Unterrichtseinheiten).

Im Kammerbezirk der IHK Südlicher Oberrhein sind derzeit zwei Veranstalter anerkannt (in alphabetischer Reihenfolge):

Bildungswerk des Verkehrsgewerbes	Tel. (07 61) 7 08 64 -44
Baden GmbH (BVB)	Fax 7 08 64 -49
Weißerlenstraße 9	
79108 Freiburg-Hochdorf	Verkehrsträger Straße und Schiene
(Schulungsräume in Freiburg und Offenburg;	www.bvbgmbh.de)

Gefahrgutschule Zipfel	Tel. (0 76 33) 9 23 24 08
	Fax 9 23 24 09
Ziegelmattestr. 25	
79238 Ehrenkirchen	Verkehrsträger Straße
(Schulungsräume in Ehrenkirchen und Oberried;	www.gefahrgutschule-zipfel.de)

Termine und Kosten für die Schulungen sind jeweils bei den Veranstaltern zu erfragen.

6. Prüfung von Gefahrgutbeauftragten

Die Rahmenbedingungen für die Prüfung sind in der GbV und in den diesbezüglichen IHK-Satzungen festgeschrieben. Die IHK bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung, gegebenenfalls in Absprache mit den Lehrgangsveranstaltern bzw. Unternehmen. Die Prüfung erfolgt schriftlich und findet auch für Teilnehmer aus dem Ausland in deutscher Sprache statt. (Ausnahmsweise können auch Prüfungen in Englisch erfolgen, sofern ein Lehrgangsveranstalter einen Lehrgang auf Englisch in Absprache mit der IHK durchgeführt hat und der Prüfungsteilnehmer die entstehenden Zusatzkosten übernimmt.)

Die Prüfungsdauer bei Grundprüfungen beträgt **100 Minuten** bei einem Verkehrsträger und verlängert sich um jeweils 50 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger (maximal vier Verkehrsträger). Ergänzungsprüfungen um weitere Verkehrsträger dauern jeweils 50 Minuten pro Verkehrsträger. Bei Verlängerungsprüfungen halbieren sich die genannten Zeitdauern.

Zum Bestehen der Prüfung muss die Hälfte der maximalen Punktzahl erreicht werden. Die Prüfung wird nicht benotet, d.h. es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung sieht Fragen vor, die selbständiges Arbeiten mit den betreffenden Gefahrgutvorschriften erfordern. Als Hilfsmittel sind die einschlägigen Vorschriften für die jeweiligen Verkehrsträger sowie Taschenrechner zugelassen. Sonstige elektronische Medien sind nicht zugelassen.

Alle existierenden **Prüfungsfragen** werden unter www.ihk.de und auch unter www.suedlicher-oberrhein.ihk.de veröffentlicht; sie dürfen von den Industrie- und Handelskammern nicht verändert werden.

Die (potentiellen) Gefahrgutbeauftragten haben die Möglichkeit, eine IHK zur Prüfungsabnahme auszuwählen, unabhängig vom Schulungsort und ihrem Wohnort. Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein bietet ca. einmal im Monat (siehe unten) sowie nach Vereinbarung einen Prüfungstermin an.

Eine Prüfung durch die IHK im Anschluss an einen Lehrgang (nach vorheriger Absprache mit der IHK) ist ebenfalls möglich. Sinnvoll ist es jedoch, den Gefahrgutbeauftragten nach der Schulung hinreichend Zeit zu geben, um sich mit den umfangreichen Gefahrgutvorschriften und deren Systematik vertraut zu machen.

7. Zulassung zur Gefahrgutbeauftragtenprüfung

Zur Grundprüfung wird zugelassen, wer eine Grundschulung absolviert hat und darüber eine Lehrgangsbestätigung vorlegen kann. Wer bereits eine Grundprüfung bestanden hat, kann für weitere Verkehrsträger an einer Ergänzungsprüfung teilnehmen, wenn er einen gültigen Schulungsnachweis besitzt und für den/die weiteren Verkehrsträger eine entsprechende Lehrgangsbestätigung vorlegen kann. Bei Grundprüfungen ist eine einmalige Wiederholungsprüfung ohne weitere Schulung zulässig.

Zur Verlängerungsprüfung wird zugelassen, wer einen gültigen Schulungsnachweis für die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für die der Nachweis verlängert werden soll. (Die Vorlage einer Lehrgangsbestätigung ist nicht notwendig, da keine vorherige Teilnahme an einem Lehrgang vorgeschrieben ist.) Die Verlängerungsprüfung muss vor Ablauf des IHK-Schulungsnachweises abgelegt werden. Bei Verlängerungsprüfungen ist eine mehrmalige Wiederholung bis zum Ablauf des Schulungsnachweises möglich.

8. Anmeldung zur Prüfung bei der IHK Südlicher Oberrhein

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich unter Verwendung eines Formblattes. Zur Grundprüfung ist das Original der Lehrgangsbestätigung vorzulegen, zur Verlängerungsprüfung das Original des bisherigen Schulungsnachweises, sofern dieser nicht von der IHK Südlicher Oberrhein ausgestellt wurde.

Die Prüfungstermine der IHK Südlicher Oberrhein sind auf der IHK-Homepage abrufbar. Weitere Termine können bei Bedarf vereinbart werden. Die Prüfungen finden in der Regel jeweils um 9.30 Uhr im IHK-Gebäude in Freiburg statt.

Mit der Einladung zur Prüfung wird ein IHK-Gebührenbescheid über € 110,- verschickt.

9. Verlängern von Schulungsnachweisen

Wer über einen Schulungsnachweis gemäß GbV verfügt, kann diesen nur durch Bestehen einer **IHK-Verlängerungsprüfung** um 5 Jahre verlängern lassen. Liegt das Prüfungsdatum im letzten Jahr der Gültigkeit des derzeitigen Nachweises, kann dieser um fünf Jahre (gerechnet ab dem Ablaufdatum) verlängert werden. Wird die Prüfung dagegen mehr als 12 Monate vor Ablauf des Nachweises erfolgreich absolviert, kann der Nachweis ebenfalls um fünf Jahre, dann aber gerechnet ab dem Prüfungsdatum, verlängert werden.

Ihre Ansprechpartner bei der IHK Südlicher Oberrhein

Geschäftsbereich Innovation und Umwelt, Schnewlinstr. 11 - 13, 79098 Freiburg

Prüfungen: Anja Czygan, Tel. 0761 3858 - 261, Fax 0761 3858 - 4-261

E-Mail: anja.czygan@freiburg.ihk.de

Fachfragen: Wilfried Baumann, Tel. 0761 38 58 - 265, Fax 0761 38 58 - 4-265,

E-Mail: wilfried.baumann@freiburg.ihk.de

(Stand: 1/2016; gb-iu/ba)